

ORGELSTADT BORGENTREICH

Kreis Höxter

Stadtbezirk Rösebeck

Satzung I

**über die Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils des Stadtbezirks Rösebeck**

„Bördeblick“

Satzungstext, Begründung

Stand März 2023

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

Satzung

der Orgelstadt Borgentreich über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles des Stadtbezirks Rösebeck

Die Orgelstadt Borgentreich erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Rösebeck werden gem. der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Süden des Stadtbezirks Rösebeck unmittelbar südlich der Straße Bördeblick und westlich des Wirtschaftswegs An der Drift. Betroffen ist das Flurstück 100 tlw. in der Flur 6, Gemarkung Rösebeck.

(2) Der Lageplan (Abs. 1) und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

(1) Ausgeschlossene Nutzungsarten

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind im Satzungsbereich unzulässig.

(2) Flächenversiegelung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Grundflächenzahl (GRZ) i.S.d. § 19 BauNVO von 0,6 festgesetzt. Zufahrten, Wege und Plätze sind mit einer wasser-durchlässigen Befestigung auszuführen.

(3) Grünordnung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(4) Artenschutz

Eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli).

(4) Ausgleich

Auf dem Flurstück 99, Flur 5 in der Gemarkung Rösebeck ist eine Ackerfläche in einer Größe von 593 m² in Grünland umzuwandeln und auf Dauer zu erhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- (1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Orgelstadt Borgentreich als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
- (2) Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Satzung Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen oder die Ordnungsbehörde der Orgelstadt Borgentreich zu benachrichtigen.

**Diese Satzung ist gem. § 34 BauGB vom Rat der Orgelstadt Borgentreich am
als Satzung beschlossen worden.**

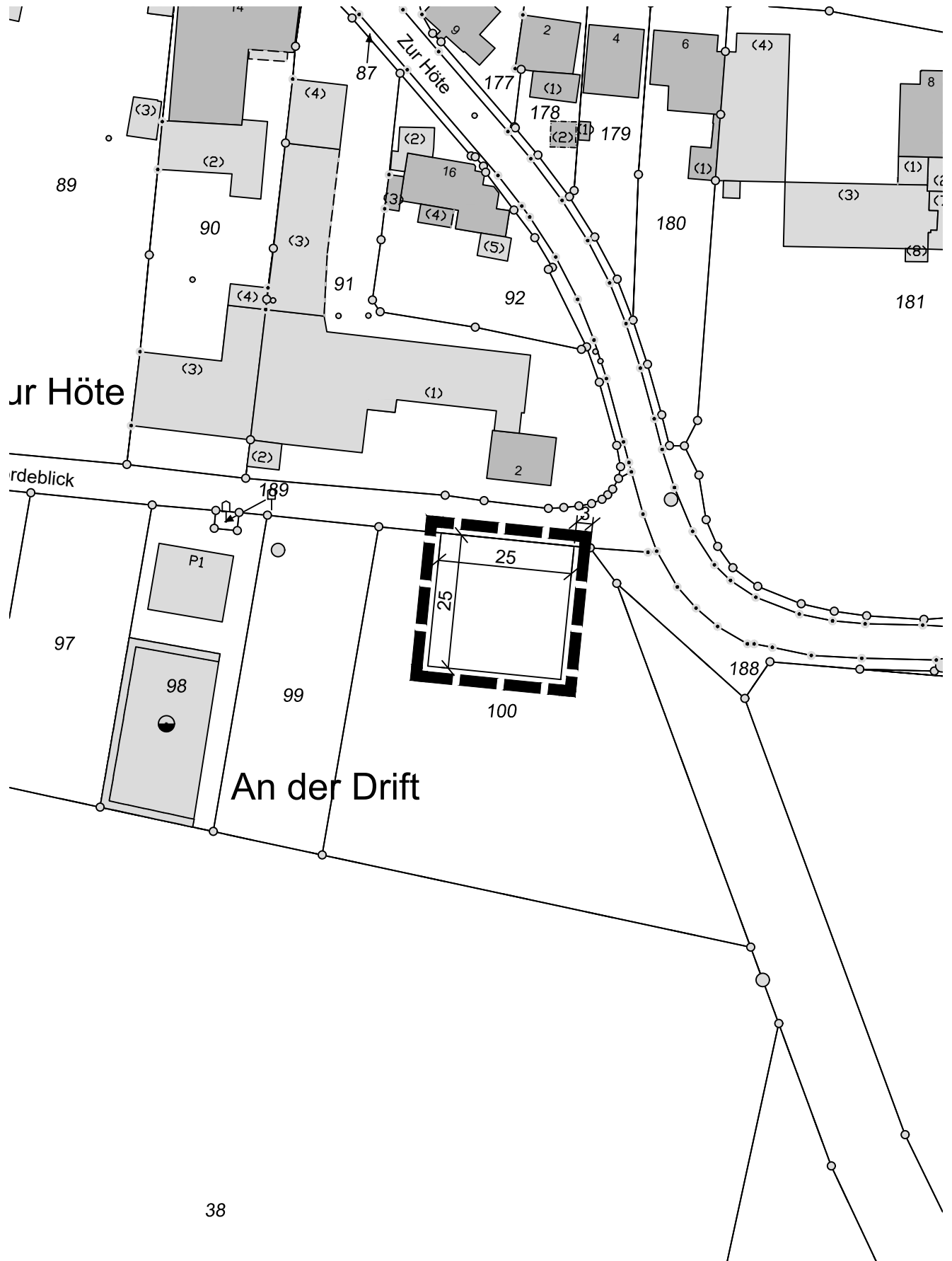
Borgentreich, den

Nicolas Aisch, Bürgermeister

Anlage:

Lageplan über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Rösebeck

Anlage 1: Lageplan über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Rösebeck



Stadt Borgentreich

Satzung gem. § 34 (4) BauGB über
die Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils des Ortschaft
Rösebeck

Begründung zur Satzung der Orgelstadt Borgentreich über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles des Stadtbezirks Rösebeck

Zur Sicherung eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes (Schweinemast, Rinderhaltung u. landwirtschaftliche Ackerflächen) in Rösebeck liegt der Orgelstadt eine Anfrage hinsichtlich der Bebauung des Grundstückes Flur 6, Flurstück 100, mit einem Betriebsleiterwohnhaus mit einer Nebenanlage vor.

Der auf der bestehenden Hofstelle vorhandene Wohnraum reicht nicht aus, um die Wohnbedürfnisse der jungen Familie unter Einbeziehung der Familie des Altenteilers und der Hilfskräfte mit eigenen sanitären Anlagen, Schlaf- und Wohnraum, sowie einer Küche zu decken. Auf Grund des stetig wachsenden Betriebes ist der Hofnachfolger auch weiterhin auf die Mithilfe des Altenteilers und weiterer zwei festangestellter Hilfskräfte angewiesen.

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit einer Größe von ca. 180 - 190 m² Wohnfläche. Das Wohnhaus (5-köpfige Familie) soll in Anlehnung an die vorhandene Bebauung mit einem Satteldach und einer Doppelgarage-/ carport ausgeführt werden.

Nach Auffassung der Orgelstadt ist der Flächenverbrauch mit einer Wohnbaufläche von ca. 190 m² angemessen und nachvollziehbar dargelegt. Das zu errichtende Betriebsleiterwohnhaus dient dem Betrieb, unterstützt und optimiert die betrieblichen Belange und die damit verbundene Funktion und erscheint für den landwirtschaftlichen Betrieb angemessen.

Die Orgelstadt Borgentreich unterstützt das Vorhaben und beabsichtigt deshalb im Süden des Stadtbezirks Rösebeck unmittelbar südlich der Straße Bördeblick und westlich des Wirtschaftswegs An der Drift eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Rösebeck einzubeziehen. Ziel der Satzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um das oben beschriebene Projekt umsetzen zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die Bebauung an der Straße Bördeblick bzw. der Straße Zur Höte an.

Aus diesem Anlass beabsichtigt die Orgelstadt Borgentreich eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen, um eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Rösebeck einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

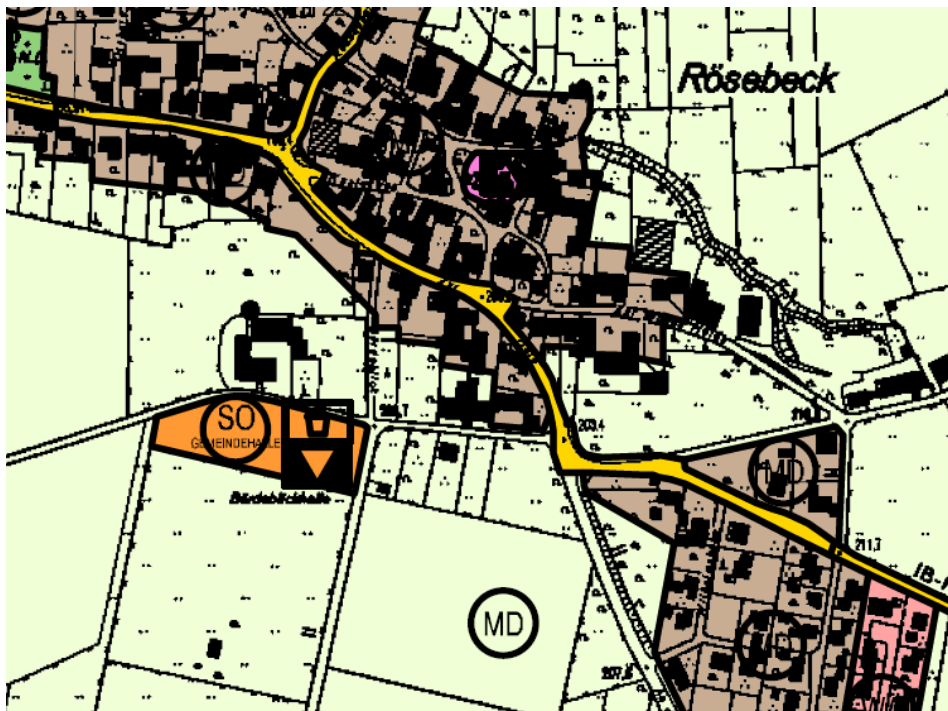
Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Süden des Stadtbezirks Rösebeck unmittelbar südlich der Straße Bördeblick und westlich des Wirtschaftswegs An der Drift. Betroffen ist das Flurstück 100 tlw. in der Flur 6, Gemarkung Rösebeck.

Die Fläche wird durch die bauliche Nutzung der nördlich angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt und bildet eine sinnvolle und harmonische Ergänzung der bebauten Ortslage von Rösebeck. Die engere bauliche Umgebung ist geprägt durch eine ein- bis zweigeschossige Bebauung entlang der Straßen Bördeblick und Zur Höte.

Mit der Änderung des BauGB 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts („Innenentwicklungsnovelle“) ist eine vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung und Aufstellungen von Satzungen auf die Innenentwicklung eingeführt worden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Durch die zukünftige Bebauung im Satzungsgebiet erfährt der Stadtbezirk Rösebeck in diesem Bereich eine Arrondierung.

Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, insbesondere widerspricht die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht der Ergänzungssatzung. Im Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Borgentreich

Die äußere Erschließung der Grundstücke im Satzungsbereich erfolgt über die Straße Bördeblick.

Von der Möglichkeit, in der Satzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB einzelne Festsetzungen zu treffen, wurde hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Vorhaben, der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ), der Grünordnung im Plangebiet und Festsetzungen zum Artenschutz Gebrauch gemacht. Demnach sind Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, im Satzungsbereich unzulässig.

Umweltschutz

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nicht im Wasserschutz-, Landschaftsschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der Satzung werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen.

Die Freiflächen im Geltungsbereich der Satzung werden momentan als Grünland genutzt. Östlich des Plangebiets liegt noch eine Ausgleichsmaßnahme, die für den Bau der Silotürme etwas 320 m südwestlich des Geltungsbereichs, angelegt wurde. Dabei handelt es sich um eine Baumpflanzung (6 Bäume).

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Geltungsbereich:

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Flächenart	Fläche (m ²)	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 2 x Spalte 3)
Grünland	625	4	2.500
	625		2.500

Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen der Satzung

Flächenart	Fläche (m ²)	Grundwert	Einzelflächenwert (Spalte 3 x Spalte 4)
Bauplatz	625		
1 Gebäude (je 120m ²)	120	0	0
1 Stellfläche (je 100 m ²)	100	1	100
Hausgärten	405	3	1.215
	625		1.315

Nach der Bilanzierung ergibt sich, ein Defizit von 1.185 Punkten, welches auf dem Flurstück Gemarkung Rösebeck, Flur 5, Flurstück 99 ausgeglichen wird. Hier wird eine Ackerfläche in einer Größe von 593 m² in Grünland umgewandelt. Die Ausgleichsfläche liegt ca. 430 m südwestlich des Plangebiets.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch gärtnerische Nutzung der nicht überbauten Grundstücksflächen minimiert.

Durch die Festsetzung der GRZ auf 0,6 wird eine übermäßige Bodenversiegelung mit den negativen Auswirkungen auf die Grundwasserbeeinträchtigung und das Kleinklima verhindert. Eine Wiedernutzmachung von Brachflächen oder versiegelte, sanierte, baulich veränderte Flächen stehen in Rösebeck nicht zur Verfügung.

Durch die Satzung kann der Boden auf einer Fläche von ca. 220 m² zusätzlich versiegelt werden. Die Versiegelung führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Die Festsetzungen der Satzung sorgen aber auch für einen Ausgleich der Eingriffe in den Bodenhaushalt, indem die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird und die gärtnerische Anlage und Unterhaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen festgesetzt wird.

Durch die zukünftige Bebauung im Satzungsgebiet erfährt der Stadtbezirk Rösebeck in diesem Bereich eine Innenentwicklung. Es handelt sich hierbei um eine Arrondierung der Ortschaft. Im vorliegenden Fall ist ein Vorrang der Bereitstellung von Baugrundstücken vor der Erhaltung des Bodens im Satzungsgebiet einzuräumen.

Die Freiflächen im Geltungsbereich der Satzung werden momentan als Grünland genutzt. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten

und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung nach dem Fachinformationssystem @linfos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Da es sich bei der beanspruchten Fläche überwiegend um konventionelle landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) handelt sind Vorkommen planungsrelevanter Arten, insbesondere Offenlandbrüter, nicht auszuschließen. Zur Berücksichtigung der potentiellen Vorkommen von Offenlandbrütern ist eine Bebauung einschließlich einer Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeiten zulässig (Vogelbrutzeitraum für Feldvögel April bis Ende Juli). Somit wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst werden (s. Anlage ASP).

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter ist durch den Erlass der Satzung nicht erkennbar.

Verfahren

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, aufgestellt.

Höxter, den 28.03.2023

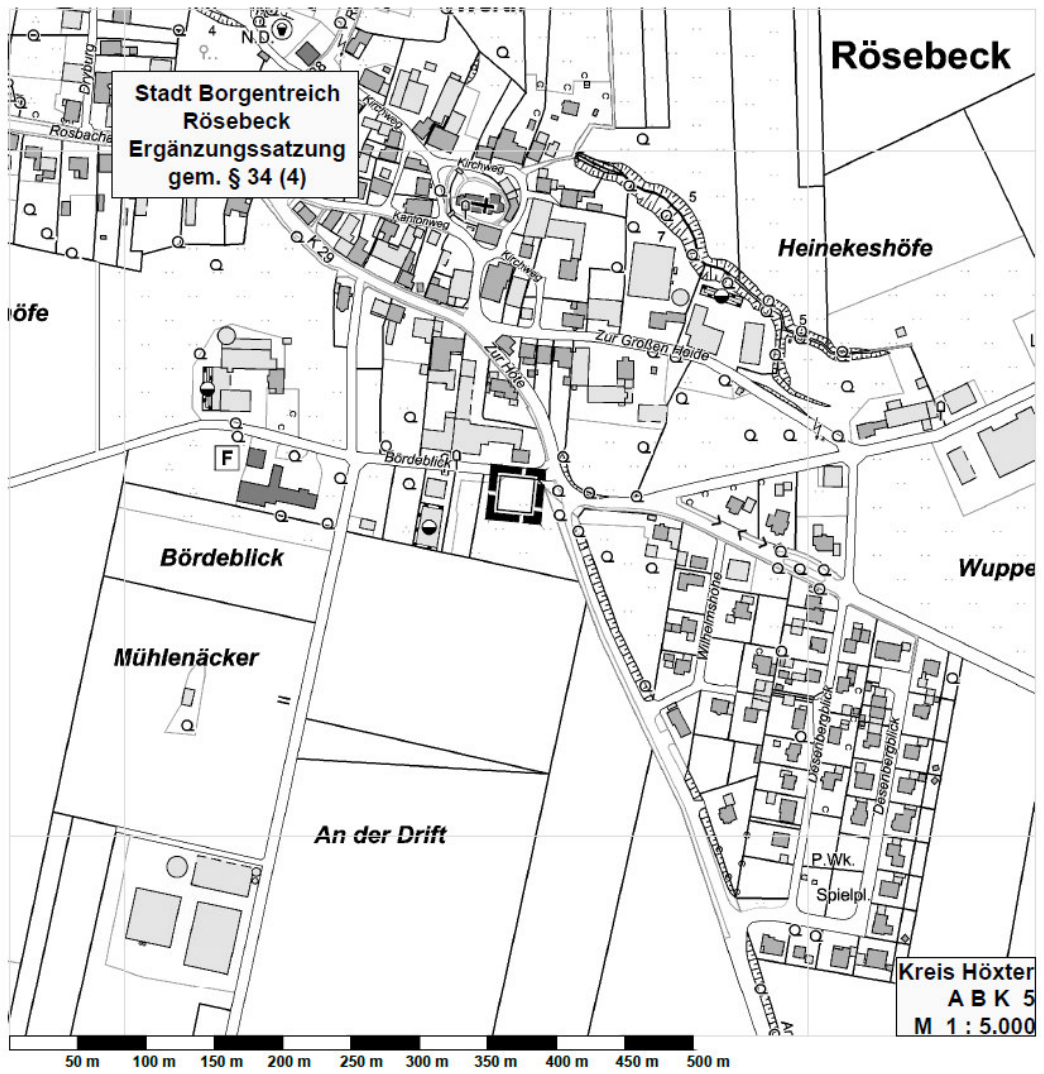
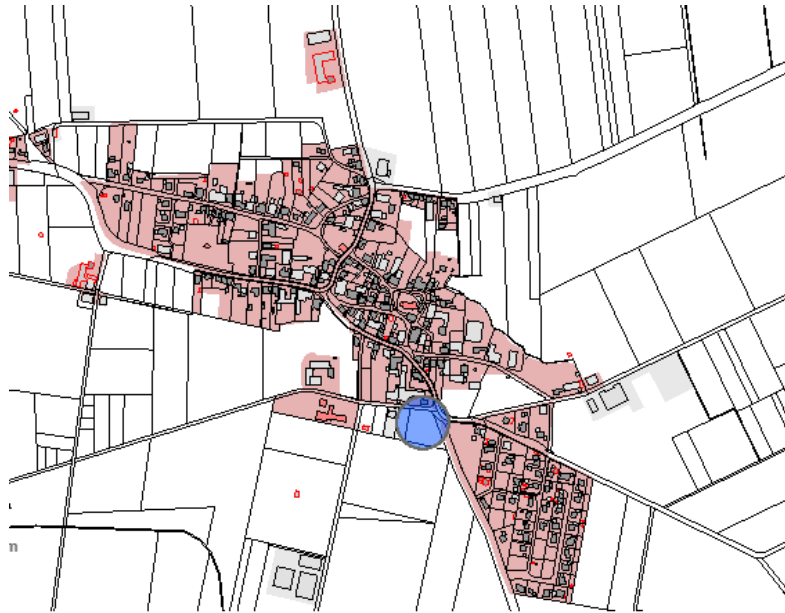
Borgentreich, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

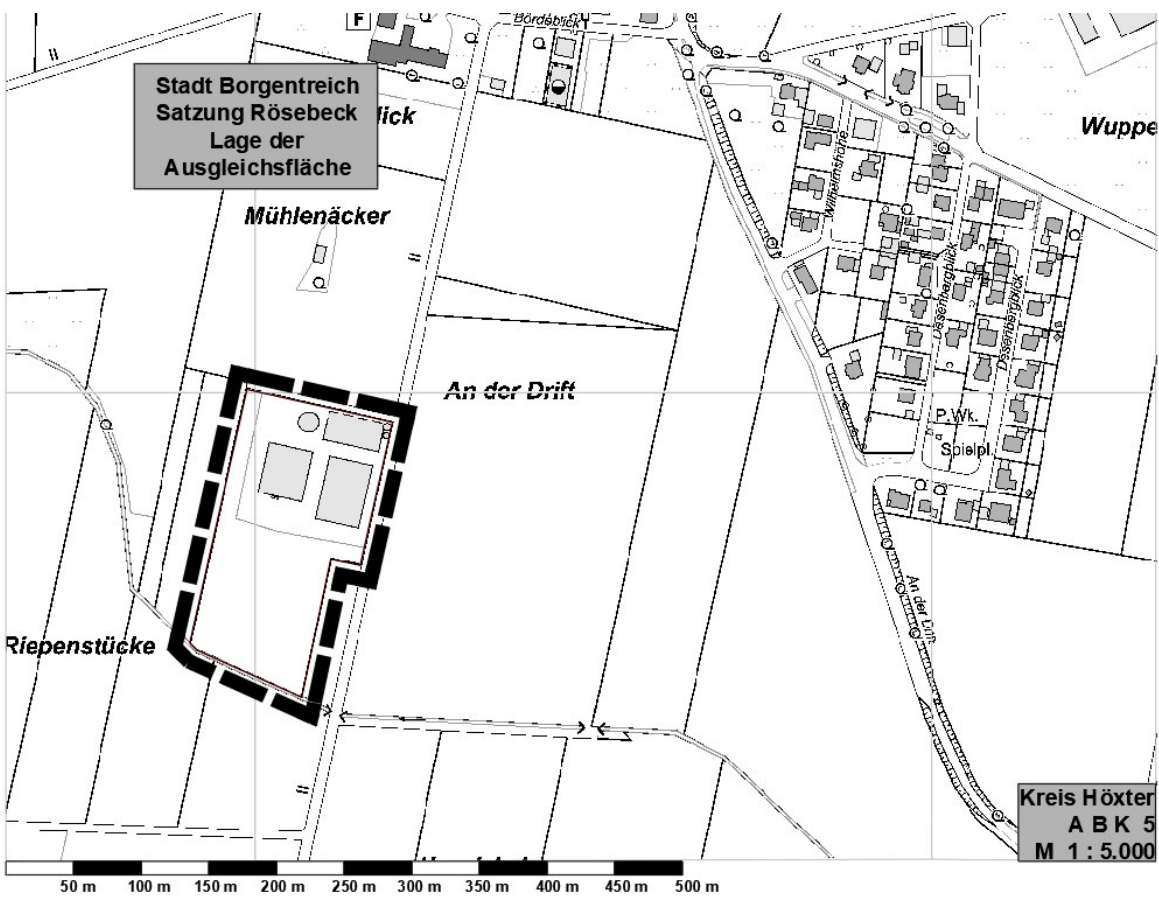
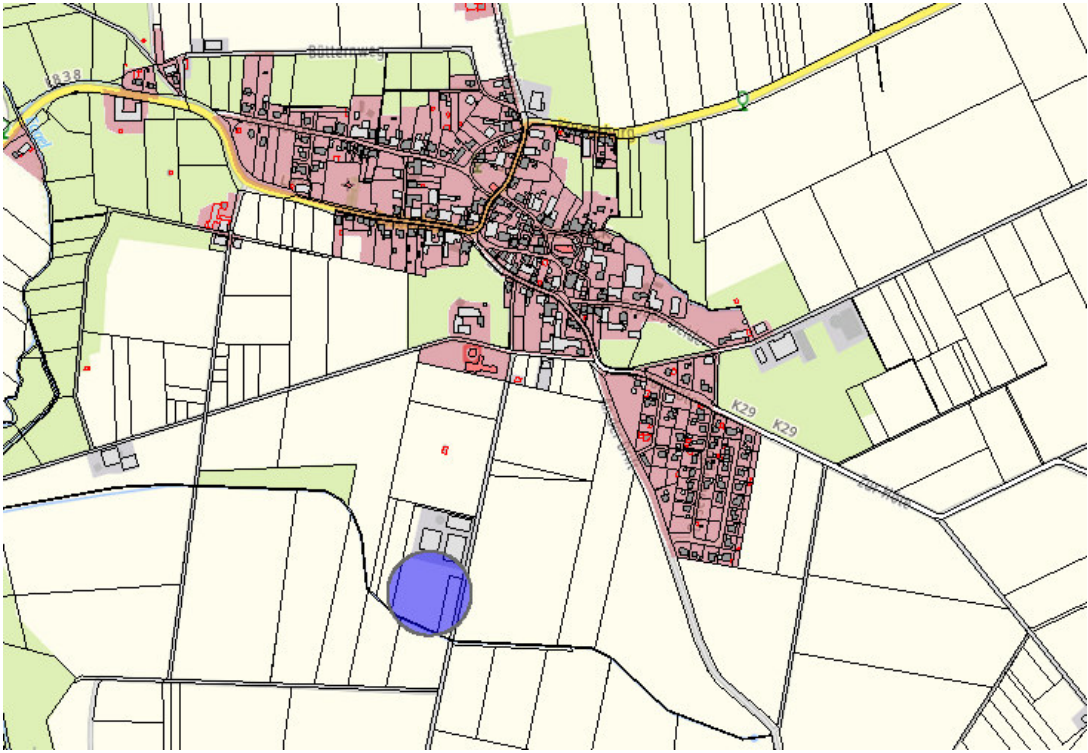
ORGELSTADT BORGENTREICH
Der Bürgermeister

Michael Engel

Der Geltungsbereich der Satzung ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



Die Lage der Ausgleichsfläche ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Satzung gem. § 34 (4) BauGB im Stadtbezirk Borgentreich-Rösebeck</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Borgentreich</u> Antragstellung (Datum): <u>Oktober 2022</u>
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Das Plangebiet wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Rösebeck einbezogen und ist somit grundsätzlich nach den Vorschriften des § 34 BauGB bebaubar; Begründung zur Satzung
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
<i>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</i>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Ausschließliche potentielle Betroffenheit von Offenlandbrutvögeln, da landwirtschaftliche Freifläche (Grünland) in Anspruch genommen werden soll. Baufeldräumung und Bebauung nur außerhalb der Vogelbrutzeit.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>